

## Sitzungsvorlage Nr. IX/1120

---

### öffentlich

**Amt** 11, 50, 34 - Personal, Soziales und Standesamt  
**Sachbearbeiter/-in** Petra Köhnen  
**Berichterstatter/-in** Thomas Dückers

### Beratungsfolge

**Gremium**  
Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren

**Sitzungsdatum**  
04.04.2019

### TOP-Nr. 8

## Bericht über die Ausführung des Bundesteilhabegesetzes ( BTHG)

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Familie, Soziales und Senioren der Stadt Korschebroich nimmt den Bericht der Verwaltung über die Ausführung des BTHG zur Kenntnis.

### Sachdarstellung/Begründung:

Der zentrale Ansatz des BTHG in seiner Fassung ab 01.01.2020 besteht in der Einführung der getrennten Leistungsbereiche im „stationären“ Wohnen. Die bisherige Eingliederungshilfe nach dem SGB XII umfasst die Leistungen zur Eingliederung in die Gemeinschaft sowie die Leistungen zur Abdeckung des Lebensunterhalts.

Durch das BTHG ist ein Systemwechsel beabsichtigt, indem die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgenommen und in ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im SGB IX übernommen wird.

Dadurch ergibt sich eine Auftrennung der Leistungen innerhalb der Sozialleistungssysteme. Für die Leistungen zur Teilhabe (=Fachleistungen) ist der Eingliederungshilfeträger nach SGB IX zuständig. Für die Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen (=existenzsichernde Leistungen) ist der Sozialhilfeträger nach SGB XII zuständig.

Für die existenzsichernden Leistungen gelten dann die Bestimmungen des SGB XII für Menschen mit und ohne Behinderung in grundsätzlicher gleicher Weise.

Die Kosten der Unterkunft (KdU) entsprechen nicht den tatsächlich angemessenen Aufwendungen. Sie können um bis zu 25 Prozent höher als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für. Für die Berechnung der 100 % Grenze soll jener Wert angesetzt werden, der sich bei jedem zuständigen Sozialhilfeträger aus der Summe der tatsächlich an Ein-Personenhaushalte über einen bestimmten Zeitraum ausgezahlten KdU-Leistungen ergibt. Werden die 25 % Prozent überschritten, wird der übersteigende Betrag als Fachleistung durch den Eingliederungshilfeträger übernommen.

Es ist davon auszugehen, dass der Rhein-Kreis-Neuss an den bisherigen Delegationsregelungen festhalten wird, so dass den Kommunen die Gewährung der Leistungen übertragen wird.

Aufgrund der vom LVR zur Verfügung gestellten Daten ist davon auszugehen, dass rund 960 Menschen im Rhein-Kreis-Neuss stationär in besonderen Wohnformen untergebracht sind. Eine kommunenscharfe Auswertung durch den LVR ist nicht möglich. Der Rhein-Kreis-Neuss kalkuliert bei einer Aufteilung nach dem tatsächlichen Aufenthalt mit 20 Personen für Korschbroich. Bei einer Aufteilung nach der Einwohnerzahl ergibt sich eine Zuständigkeit für 71 Personen.

Bei einer Fallzahl von 71 Personen ergibt sich ein Personalbedarf von 0,5 Stellen.

Beim LVR wurden verschiedenen Arbeitsgruppen zur Umsetzung des BTHG eingerichtet. Einige Detailfragen sind derzeit noch nicht geklärt. Dazu gehören u.a.:

- Wann werden die erforderlichen Daten oder Unterlagen vom LVR zur Verfügung gestellt?
- Welche Daten/Unterlagen werden vom LVR zur Verfügung gestellt?
- In welcher Form werden die Daten zur Verfügung gestellt? (Der LVR verfügt über E-Akten, die technisch nicht kompatibel zu den hier verwendeten Programmen sind)
- Welchen Mindeststandard müssen die vom Bewohner mit dem Betreiber der besonderen Wohnform zwingend neu abzuschließenden Mietverträge haben und welche – für die Sachbearbeitung-relevanten Angaben müssen sie enthalten?

#### **Finanzierung:**

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

#### **Mitgezeichnet von**

Venten, Marc

Dückers, Thomas

Leuchtges, Hans-Josef